Satzung des Vereins KinderLicht e.V. vom 20. Februar 2019

Präambel

Kinder und Jugendliche haben unterschiedliche Hoffnungen und Träume, die sie verwirklicht sehen wollen. Die Lebensumstände basieren oft nicht auf der Grundlage, diese zu erfüllen bzw. sie zu unterstützen. Erwachsene aus pädagogischen Einrichtungen und Vereinen sind in der Lage, mit vielfältigen Angeboten den jeweiligen Bedürfnissen entgegen zu kommen. Der Verein KinderLicht e.V. bietet Kindern- und Jugendlichen Hilfe im Kommunikationsbereich, beim Erlernen gesunder Ernährung oder der Verwirklichung, und durch Musik. Der Verein KinderLicht e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, Kindern und Jugendlichen, die sich in einer seelischen, gesundheitlichen oder sozialen Notlage befinden, zu helfen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen KinderLicht e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts.

zu den Aufgaben zählen insbesondere:

1. Hilfe bei der Bewältigung der Lebenssituation von Kindern, die ohne familiären Bezug leben müssen, krank, obdachlos oder Opfer von Gewalt jeglicher Form geworden sind

1.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot der pädagogisch- psychologischen Hilfe im Rahmen der Genesung direkt in Kinderkliniken

2. Unterstützung von kind- und jugendgerechten, sozialen Einrichtungen und Organisationen von erheblich betroffenen Einzelpersonen, sowie von Personen, welche die Umsetzung von Kinder- und Jugendprojekten durchführen.

2.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anlegen von kindgerechten und auch behindertengerechten Spielplätzen. Selbsteinschätzung, Mobilität und Motorik der Kinder und Jugendlichen sollen gefördert werden.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von sprachfördernden Maßnahmen, die eine Integration in die Gesellschaft

anstreben. Die Umsetzung erfolgt auch in musischen Projekten.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch mögliche Realisierung der Fantasie und Eigenkreativität. Kunst- und Handwerksprojekte von anderen sozialen Einrichtungen werden unterstützt.

3. Beteiligung an Projekten, die kindgerechte und jugendfreundliche Lebensbedingungen unterstützen

3.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vernetzung mit sozialen, pädagogischen und anderen Einrichtungen zur Durchführung gemeinsamer Aktionen mit Kindern und Jugendlichen.

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Vermitteln von Kultur und Bildung, indem Anreiz und Freude durch eigenes Mitmachen vermittelt werden.

3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung in Projekten, welche die gesunde Ernährung zur Grundlage haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

KinderLicht e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

KinderLicht e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, durch Brief, Fax oder E-Mail übermittelter Aufnahmeantrag, der an den Verein gerichtet werden muss und bei natürlichen Personen den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthält. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes unmittelbar nach Eingang des Antrags. Sollte der Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen - ab Zugang des Aufnahmeantrages - den Antrag abgelehnt haben, gilt die Mitgliedschaft als beschlossen. Die Zahlung des Mitgliedbeitrages erfolgt per Lastschrift oder Dauerauftrag.

Die erste Zahlung ist zum 1. (oder 15.) des Monats fällig, der dem Aufnahmeantrag folgt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit schriftlich, durch Brief, Fax oder E- Mail möglich, die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Quartalsende.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist mit dem Datum der Beschlussfassung gültig.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem ein Verstoß gegen die Satzung, unehrenhaftes Verhalten sowie ein Beitragsrückstand von mindestens 2 Monatsbeiträgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder können die Höhe der Beiträge frei wählen, der Mindestbeitrag beträgt 5,00 € monatlich bzw. 60,00 € im Jahr. Der Beitrag ist jeweils zum 1. **(oder 15.)** des Fälligkeitsmonats zahlbar. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung gestatten. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei vorzeitigem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/ des 1. Vorsitzenden, der/ des 2. Vorsitzenden und der/ dem Schriftführerin- /in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er hat einen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche, einmal im Jahr einzuberufende Mitgliederversammlung soll zwischen dem 15.02. und 30.04. stattfinden. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der KinderLicht- Internetseite eingeladen. Anträge, zusätzliche Themen betreffend, müssen schriftlich bei dem Verein bis zum 15. Januar eingegangen sein. Sie werden in der Tagesordnung aufgenommen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Die Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder einzuberufen oder durch Beschluss des Vorstandes in begründeten Fällen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung als Mitgliedaufgenommen worden sind und deren Mitgliedsbeitrag mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
Soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung abweichendes vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit nicht über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt wird.

Bei Stimmengleichheit in allen Abstimmungen hat die/der 1. Vorsitzende eine zusätzliche Stimme. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen, für eine Vereinsauflösung die Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich.

Der Leiter/in der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer/in und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt worden ist und mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen wird.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.